

Niederschrift über die öffentliche
Sitzung des Bauausschusses

am Mittwoch, 29. Juli 2026

Rathaus, Gr. Sitzungssaal, II. OG

7. Sitzung

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:10 Uhr

Anwesend:

1. Bürgermeister	Keuschnig Tobias
Marktgemeinderat	Besler Philip
Marktgemeinderat	Besler Stephan
Marktgemeinderat	Beßler Josef
Marktgemeinderat	Blanz Simon
Marktgemeinderat	Geißler Dominic
Marktgemeinderat	Göhl Florian
Marktgemeinderat	Kling Simon
Marktgemeinderat	Lipp Simon
Marktgemeinderat	Schöll Christian
Marktgemeinderat	Scholl Kaspar

Ferner:

Verwaltung	Eggensberger Julia
Verwaltung	Kellner Hans-Peter
Verwaltung	Besler Ursula (Schriftführerin)
	Spies Annette zu Top 2.3

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
------------	---

- 1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 17.06.2026**

- 2. Bauanträge**
 - 2.1 Neubau einer Terrassenüberdachung mit Brennholzlager beim Anwesen Talstraße 61 in Hinterstein
 - 2.2 Abbruch ehem. Gasthaus "Ostrachwellen" (Bruck 8) und Neubau von 10 Ferienhäuser in Bruck bei Hinterstein
 - 2.3 Neubau eines Infohäuschens am Parkplatz "Auf der Höh" in Hinterstein
 - 2.4 Anbau einer Doppelhaushälfte an das Einfamilienhaus Sebastian-Kneipp-Straße 2 in Bad Hindelang

- 3. Auftragsvergabe**
 - 3.1 Umnutzung und Sanierung des Nebengebäudes Hotel Bären;
Vergabe der Fenster- und Balkontüren, Sonnenschutz

- 4. Bekanntgaben, Verschiedenes, Anfragen**

Vorbemerkungen:

1. Bürgermeister Tobias Keuschnig begrüßt die Anwesenden. Er eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 17.06.2026

Der Bauausschuss genehmigt nach Befragen der zur Prüfung eingeteilten Gemeinderatsmitglieder Simon Blanz und Florian Göhl das öffentliche Bauausschussprotokoll vom 17.06.2026.

2. Bauanträge

2.1 Neubau einer Terrassenüberdachung mit Brennholzlager beim Anwesen Talstraße 61 in Hinterstein

Sachverhalt:

Beantragt ist der Neubau einer Terrassenüberdachung mit Brennholzlager auf der Nord-, Ost- und Westseite des Anwesens Talstraße 61 in Hinterstein.

Das 2017 errichtete Wohnhaus hat eine Grundfläche von 111 m². Nun ist der Anbau der eingeschossigen Überdachung mit einer Fläche von 83 m² beantragt. Die Überdachung wurde bereits realisiert und es wird mit diesem Bauantrag die nachträgliche Genehmigung eingeholt.

Die erforderliche Abstandsflächenübernahme des nördlichen Grundstücksnachbarn liegt vor. Auf der Ostseite grenzt die Überdachung auf einer Länge von ca. 5,90 m an der Nachbargrundstück, was in diesem Umfang als Grenzbebauung ohne Abstandsflächenübernahme möglich ist.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung „Hinterstein-Auf dem Buck“. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich somit nach § 34 BauGB. Demnach ist ein Vorhaben dann zulässig, wenn es sich in Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt.

Das Anwesen ist an die gemeindliche Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Beschluss:
(11 : 0 Stimmen)

Zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den Neubau einer Terrassenüberdachung mit Brennholzlager auf dem Grundstück Fl.Nr. 4358/4, Gemarkung Bad Hindelang, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

2.2 Abbruch ehem. Gasthaus "Ostrachwellen" (Bruck 8) und Neubau von 10 Ferienhäuser in Bruck bei Hinterstein

Vorgeschichte:

Bereits am 06.03.2024 wurde ein Antrag auf Vorbescheid zum „Teilabbruch und zur Sanierung des Bestandsgebäudes sowie zum Neubau von 6 Reihenhäuschen“ eingereicht. Das gemeindliche Einvernehmen wurde seinerzeit nicht erteilt, da die baurechtlichen Voraussetzungen noch nicht vorlagen und verschiedene Fragestellungen einer weiteren Klärung bedurften.

In der Marktgemeinderatssitzung vom 24.09.2025 wurde die Erweiterung der Außenbereichssatzung „Bruck“ in der Fassung vom 03.09.2025 beschlossen. Anlass hierfür waren mehrere Bauvoranfragen im Bereich Bruck sowie die grundsätzliche Bebaubarkeit des nunmehr betroffenen Grundstücks.

Der Bauausschuss hat am 13.05.2026 über den zwischenzeitlich eingereichten Bauantrag beraten und das Vorhaben mit 2:9 Stimmen abgelehnt. Dabei wurde ausdrücklich festgestellt, dass dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenübergestellt wird, jedoch noch verschiedene Punkte zu klären seien. Insbesondere bestanden Bedenken hinsichtlich der langfristigen Sicherung der touristischen Nutzung und der Inanspruchnahme gemeindlicher Flächen.

Nachdem die Bauaufsichtsbehörde signalisiert hatte, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, befasste sich der Bauausschuss in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 16.07.2026 nochmals mit der Angelegenheit. Im Ergebnis sprach sich der Ausschuss grundsätzlich positiv für das Vorhaben aus, sofern insbesondere

- die ausschließlich touristische Nutzung durch Bestellung einer Fremdenverkehrsdienstbarkeit zugunsten der Marktgemeinde gesichert wird,
- die Inanspruchnahme gemeindlicher Flächen hinsichtlich Überbauung und Abstandsflächen minimiert wird und
- die Frage einer möglichen Entschädigung für die Inanspruchnahme gemeindlicher Flächen geprüft wird.

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt den Abbruch des ehemaligen Gasthauses „Ostrachwellen“ und den Neubau von insgesamt 10 Ferienhäusern auf dem Grundstück Fl.Nr. 4094, Gemarkung Bad Hindelang.

Die Bebauung erfolgt in zwei Gebäudeblöcken (6er- und 4er-Spann) mit den Abmessungen 8,76 m x 29,00 m bzw. 8,76 m x 19,50 m. Die Gesamtgrundfläche beträgt 421 m², die Wohnfläche 913,34 m².

Der Antragsteller hat die Planung entsprechend den Beratungen im Bauausschuss überarbeitet. Insbesondere wurde der ursprünglich beanstandete südöstliche Gebäudeteil („6er-Spann“) so angepasst, dass die vorgesehene Überbauung gemeindlicher Flächen durch Loggien entfällt. Lediglich an der südwestlichen Gebäudeecke verbleibt eine geringfügige Überbauung des gemeindlichen Grundstücks im Zentimeterbereich.

Die zur Sicherung der ausschließlichen touristischen Nutzung geforderte Fremdenverkehrsdienstbarkeit wurde zwischenzeitlich vorbereitet. Die notarielle Abwicklung ist bereits veranlasst und steht kurz vor dem Abschluss.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich innerhalb des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung „Bruck“. Es ist als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen und nur zulässig, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die erforderlichen Abstandsflächen liegen im südlichen Bereich teilweise auf dem gemeindlichen Grundstück Fl.Nr. 4109/2. Da es sich hierbei um einen Wasserbegleitstreifen handelt, der hinsichtlich der Abstandsflächen wie eine öffentliche Grünfläche zu behandeln ist, können die Abstandsflächen auf diesem Grundstück zum Liegen kommen.

Die verbleibende geringfügige Überbauung gemeindlicher Flächen beschränkt sich auf einen Bagatellfall. Eine Prüfung durch die Verwaltung hat ergeben, dass eine hierfür anzusetzende Entschädigung in keinem angemessenen Verhältnis zum entstehenden Verwaltungsaufwand stehen würde. Es wird daher empfohlen, auf eine Entschädigungsregelung zu verzichten.

Zur dauerhaften Sicherung der ausschließlich touristischen Nutzung wird die Bestellung einer Fremdenverkehrsdienstbarkeit zugunsten des Marktes Bad Hindelang als Voraussetzung für die Zustimmung zum Vorhaben angesehen.

Die Erschließung des Vorhabens ist gesichert. Gegenüber dem bisherigen Bestand verbessert sich die Zufahrtssituation, die Feuerwehrezufahrt ist gewährleistet. Das Grundstück ist an die gemeindliche Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke wurden beteiligt und haben dem Vorhaben zugestimmt.

Diskussionsverlauf:

Auf verschiedene Anfragen teilt Bauamtsleiterin Julia Eggensberger mit:

1. Die Herstellungsbeiträge und Gebühren für Wasser/Abwasser werden gemäß den genehmigten Bauplänen berechnet. Sollte später eine Grundstücksteilung erfolgen, müssen die einzelnen Einheiten entweder eigene Anschlüsse haben oder

diese per Dienstbarkeit gesichert werden. Später nach evtl. erfolgter Teilung in Einzelgebäude z.B. eine höhere Zählergebühr für Einfamilienhäuser zu erheben ist nicht möglich, denn Berechnungsgrundlage für die Beiträge ist der erstmalige Zeitpunkt der Herstellung.

2. Die Stellplatzberechnung erfolgt ebenfalls nach den eingereichten Bauunterlagen. Sollte eine Grundstücksteilung stattfinden, sind die für jedes Teilgrundstück notwendigen Stellplätze nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Stellplatzrecht nachzuweisen.
3. Gemäß der zu vereinbarenden Fremdenverkehrsdienstbarkeit dürfen die Wohnungen/Häuschen max. 10 Wochen vom jeweiligen Eigentümer selbst genutzt werden. Die übrige Zeit müssen sie an wechselnde Feriengäste vermietet werden. Die Dienstbarkeit sieht eine ausnahmsweise zulässige Nutzung der Häuschen als feste Wohnung vor, jedoch nur wenn es sich um einen Erstwohnsitz handelt.

Gemeinderat Kaspar Scholl weist nochmals darauf hin, dass seiner Ansicht nach das südlichste der geplanten Ferienhäuschen den Schwenkbereich für größere Fahrzeuge einschränkt, weil es zu nah an der Straße situiert ist. Derzeit befindet sich in dem Bereich die tiefer liegende Terrasse des ehem. Gasthauses „Ostrachwellen“. Außerdem moniert er, dass der Bauausschuss in der Vergangenheit über diverse Absprachen mit dem Bauherrn und Umplanungen nicht ausreichend informiert wurde. Bürgermeister Keuschnig und Bauamtsleiterin Eggensberger sichern zu, das Gremium in Zukunft intensiver einzubinden.

Beschluss:

(10 : 1 Stimmen)

1. Der Ausschuss hebt den ablehnenden Beschluss vom 13.05.2026 auf und erteilt zum Bauantrag für den Abbruch des ehemaligen Gasthauses „Ostrachwellen“ und den Neubau von 10 Ferienhäusern auf dem Grundstück Fl.Nr. 4094, Gemarkung Bad Hindelang, das gemeindliche Einvernehmen.

Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens erfolgt vorbehaltlich der notariellen Beurkundung und Bestellung der Fremdenverkehrsdienstbarkeit zugunsten des Marktes Bad Hindelang zur Sicherung der ausschließlichen touristischen Nutzung.

2. Von einer Entschädigungsforderung für die geringfügige Inanspruchnahme gemeindlichen Grundes wird abgesehen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Fremdenverkehrsdienstbarkeit notariell beurkunden zu lassen.

2.3 Neubau eines Infohäuschens am Parkplatz "Auf der Höh" in Hinterstein

Sachverhalt:

Wie in der Bauausschusssitzung am 16.05.2026 vorgestellt, soll im Rahmen des LNPR-Förderprojekts „Naturschutz Allgäuer Hochalpen – innovatives Besuchermanagement zwischen Berg und Tal“ ein zentraler Info-Point auf dem Parkplatz „Auf der Höh“ geschaffen werden. Dort sollen alle wichtigen Informationen gebündelt werden. Gleichzeitig können dadurch die vielen verschiedenen Schilder, die bereits dort stehen, zusammengefasst werden.

Es war eine Umplanung erforderlich, da bei der ursprünglichen Situierung der Zugang zum Kiesfänger für Unterhaltsmaßnahmen beeinträchtigt worden wäre. Daher haben sich Standort und Ausführung entsprechend verändert.

Nun ist ein fünfeckiges Info-Häuschen mit einer Grundfläche von 13 m² geplant. Es bekommt eine Flachdach-Massivholzdecke mit einem aufgesetzten Zeltdach mit einer Dachneigung von 15°.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Das Vorhaben liegt auf dem im Flächennutzungsplan als Verkehrs-/Parkplatzfläche dargestellten Grundstück Fl.Nr. 4521/3. Das Vorhaben ist als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen und zulässig. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Diskussionsverlauf:

Mehrere Ausschussmitglieder äußern Bedenken hinsichtlich des geplanten neuen Standorts bzw. wegen der Gestaltung als Pavillon.

Aus dem Gremium werden folgende Alternativvorschläge gemacht für ein Infohäuschen in der ursprünglichen Gestaltung mit Pultdach:

1. Im Bereich der bestehenden Bergwaldtafel; Hier muss die kranke Esche ohnehin gefällt werden.
2. Im Bereich der Stellflächen nordöstlich der Fahrgasse, wobei die ca. 3 entfallenden Stellplätze im Bereich der ehem. Motorradstellplätze ausgeglichen werden könnten.
3. Im Bereich des Buswendeplatzes
4. Im Bereich der bestehenden Wandertafel

Beschluss:

(11 : 0 Stimmen)

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den Neubau eines Infohäuschens auf dem Grundstück Fl.Nr. 4521/3, Gemarkung Bad Hindelang, wird zurückgestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, neue Standorte weiter zu untersuchen, insbesondere Vorschlag 1 im Bereich der Bergwaldtafel. Hierbei sind Belange des Winterdienstes, des Busverkehrs sowie der Unterhalt der vorhandenen Kiesfänger zu beachten.

2.4 Anbau einer Doppelhaushälfte an das Einfamilienhaus Sebastian-Kneipp-Straße 2 in Bad Hindelang

Vorgeschichte/Sachverhalt:

- 15.04.2026 Der Bauausschuss stimmt der Voranfrage zum Neubau eines Wohngebäudes in Reihenhausbauweise mit 3 Einheiten als Ersatzbau für das Anwesen Sebastian-Kneipp-Straße 2 grundsätzlich zu.
- 17.06.2026 Es liegt eine neue Voranfrage vor, die nun die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses zu einem Doppelhaus vorsieht. Der Bauausschuss begrüßt die Erweiterung des Anwesens Sebastian-Kneipp-Straße 2 zu einem Doppelhaus und stellt eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Firstrichtung in Aussicht.

Das auf dem Grundstück Fl.Nr. 449/2 im Jahr 1950 errichtete Wohnhaus soll zu einem Doppelhaus erweitert werden. Geplant ist ein östlicher Anbau mit einer Grundfläche von 7,90 m x 9,45 m und einer Firsthöhe von 8,22 m.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Allgemeines Wohngebiet dargestellt. Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Oberer Buigen“ und ist daher nach § 30 BauGB zu beurteilen. Demnach sind Vorhaben zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen und die Erschließung gesichert ist.

Für die Umsetzung des Vorhabens sind Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich. Der geplante Anbau soll als Quergiebel zum Bestandsgebäude ausgeführt werden, wodurch sich eine von den Festsetzungen abweichende Firstrichtung ergibt. Hierfür ist eine Befreiung erforderlich. In derselben Straße befindet sich bereits ein Gebäude mit vergleichbarer Firstrichtung, sodass seitens der Verwaltung keine Bedenken gegen die Erteilung dieser Befreiung bestehen.

Darüber hinaus setzt der Bebauungsplan eine Mindestgrundstücksgröße von 650 m² fest. Vor dem Hintergrund einer städtebaulich sinnvollen Nachverdichtung sowie des Alters des Bebauungsplans erscheint die Bebauung auch auf kleineren Grundstücken zeitgemäß und vertretbar. Die erforderlichen Abstandsflächen können auf dem Grundstück nachgewiesen werden. Daher bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken gegen eine Befreiung hinsichtlich der Unterschreitung der festgesetzten Mindestgrundstücksgröße.

Das Grundstück ist an die gemeindliche Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Diskussionsverlauf:

Aufgrund der geringen Fahrbahnbreite der Sebastian-Kneipp-Straße wird darauf hingewiesen, dass bei der Anlage der Zufahrt bzw. der Stellplätze die notwendigen Sichtdreiecke zu berücksichtigen sind.

Beschluss:
(11 : 0 Stimmen)

Zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für den Anbau einer Doppelhaushälfte auf dem Grundstück Fl.Nr. 449/9, Gemarkung Bad Hindelang, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Oberer Buigen“ gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt:

1. Abweichende Firstrichtung Ost-West anstelle der festgesetzten Firstrichtung Nord-Süd,
2. Unterschreitung der festgesetzten Mindestgrundstücksgröße von 650 m².

Die Vorgaben der gemeindlichen Entwässerungssatzung und Gestaltungssatzung sind einzuhalten. Etwaige Beeinträchtigungen durch den kommunalen Winterdienst in der Sebastian-Kneipp-Straße sind zu dulden.

Es wird empfohlen, eine Photovoltaikanlage zu installieren.

3. Auftragsvergabe

3.1 Umnutzung und Sanierung des Nebengebäudes Hotel Bären - Vergabe der Fenster- und Balkontüren, Sonnenschutz

Sachverhalt:

Im Rahmen der Umbau- und Sanierungsmaßnahme des Nebengebäudes Hotel Bären zu einem Mehrfamilienhaus mit fünf Wohneinheiten sollen die Leistungen für die Fenster und Balkontüren vergeben werden.

In der Gemeinderatssitzung vom 24.06.2026 wurde beschlossen, die Ausschreibung der Fenster- und Balkontüren aufgrund einer Kostenüberschreitung von mehr als 20 % aufzuheben. Gleichzeitig wurde entschieden, die Fensterarbeiten in Kunststoffs Ausführung erneut auszuschreiben, um eine wirtschaftlichere Umsetzung der Maßnahme zu erreichen. Die Verwaltung wurde mit der Aufhebung des Vergabeverfahrens und der erneuten Ausschreibung beauftragt.

Die Ausschreibung erfolgte gemäß den Bestimmungen der VOB/A im Wege einer beschränkten Ausschreibung. Das Leistungsverzeichnis wurde an acht geeignete Firmen versandt. Die Submission fand am 27.07.2026 statt. Zum Submissionstermin lagen drei Angebote vor.

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte durch Renn Architekten entsprechend den Vorgaben der VOB/A.

Nach rechnerischer Prüfung ergab sich zunächst folgende Bieterreihenfolge:

Bieter	Geprüfte Angebotssumme brutto (€)	Abweichung zum günstigsten Angebot (€)	Prozentuale Abweichung (%)
Bieter 1	von der Wertung auszuschließen		
Bieter 2	58.715,83 €	+ 0,00 €	100,0 %
Bieter 3	64.625,33 €	+ 5.909,50 €	110,1 %

Im Zuge der fachtechnischen Prüfung wurde festgestellt, dass Bieter 1 entgegen den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses Fenster mit 2-fach-Verglasung angeboten hat. Ausgeschrieben waren Fenster mit 3-fach-Wärmeschutzverglasung. Das Angebot weicht damit in einem wesentlichen Punkt von den Ausschreibungsunterlagen ab und ist daher nicht wertbar. Bieter 1 wird von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Die verbleibenden Angebote der Bieter 2 und 3 entsprechen den Anforderungen der Ausschreibung und sehen jeweils eine 3-fach-Wärmeschutzverglasung vor.

Der individuelle Sanierungsfahrplan sieht für die Fenster eine 3-fach-Wärmeschutzverglasung mit einem Ug-Wert von 0,60 W/(m²K) und einem Uw-Wert von 0,85 W/(m²K) vor. Das Angebot des wirtschaftlichsten verbleibenden Bieters (Bieter 2) weist einen Ug-Wert von 0,60 W/(m²K) sowie einen Uw-Wert von 0,86 W/(m²K) auf. Die Abweichung beträgt somit 0,01 W/(m²K). Nach telefonischer Rücksprache mit der KfW ist diese geringfügige Abweichung grundsätzlich unkritisch, sofern die energetischen Anforderungen bzw. die angestrebte Effizienzklasse des Gebäudes weiterhin eingehalten werden. Aufgrund der marginalen Abweichung wird die Förderfähigkeit der Maßnahme durch die angebotenen Fenster nicht beeinträchtigt. Der Energieberater hat seine Berechnung entsprechend angepasst.

Unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Prüfung stellt das Angebot von Bieter 2 das wirtschaftlichste wertbare Angebot dar.

Das Vergabeverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Angebote wurden form-, frist- und sachgerecht geprüft und gewertet. Es bestehen keine vergaberechtlichen Bedenken gegen die Vergabe an Bieter 2.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gesamtmaßnahme stehen im Haushalt 2026 Mittel in Höhe von 1,512 Mio. € zur Verfügung. Dem gegenüber stehen bewilligte Fördermittel des Landes in Höhe von 1,398 Mio. €.

Die Kostenschätzung für die Fenster- und Balkontüren belief sich auf 89.345,20 € brutto. Das wirtschaftlichste wertbare Angebot liegt mit 58.715,83 € brutto deutlich unter der Kostenschätzung.

Die Vergabe erfolgt VOB/A-konform an den wirtschaftlichsten wertbaren Bieter. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Beschluss:
(11 : 0 Stimmen)

Im Rahmen der Umbau- und Sanierungsmaßnahme des Nebengebäudes Hotel Bären zu einem Mehrfamilienhaus mit fünf Wohneinheiten werden die Fenster- und Balkontürarbeiten gemäß dem geprüften Angebot zum Angebotspreis von 58.715,83 € brutto an Bieter 2 vergeben.

Der zuschlagsberechtigte Bieter ist die Firma Fensterbau Bauschreinerei Übelhör, Oberstdorf:

4. Bekanntgaben, Verschiedenes, Anfragen

4.1 Hindelang Plus

Gemeinderat Kaspar Scholl stellt klar, dass der Ausstieg der Bergbahnen AG aus dem Angebot „Hindelang Plus“ aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt ist und hierfür in den Vereinbarungen ein Sonderkündigungsrecht vorgesehen ist.

Wie Bürgermeister Keuschnig ergänzt, wird seitens der Gemeinde ebenfalls kommuniziert, dass wirtschaftliche Gründe Ursache der Kündigung sind und für detaillierte Informationen auf die Bergbahnen verwiesen wird.

4.2 Parkplatz Auf der Höh in Hinterstein – reservierte Stellplätze für Kiosk

Anhand von Fotos ist ersichtlich, dass für den Kiosk-Betrieb auf dem Parkplatz Auf der Höh drei „Reserviert“-Schilder aufgestellt sind und dies so, dass es den Eindruck erweckt, als wären mehrere Stellplätze reserviert.

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Sachverhalt nachzugehen.

Zur Bestätigung:

.....
1. Bürgermeister

.....
Gemeinderatsmitglied

.....
Schriftführerin

.....
Gemeinderatsmitglied

